

Sponsoring-Bedingungen

Gemeinsam mehr für uns Menschen im Tecklenburger Land erreichen: dafür schlägt unser Herz. In unserer Heimat hat Zusammenhalt Tradition. Hier hat man schon immer zusammengearbeitet, angepackt und etwas bewirkt. Wir möchten die Region weiterentwickeln, um das Tecklenburger Land noch lebenswerter zu machen. Darin sehen wir auch das Ziel unserer Sponsoring-Aktivitäten.

Wer kann einen Sponsoringantrag stellen?

Es können bei uns steuerbegünstigte Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts einen Antrag auf einen Zuschuss stellen.

Dies können z.B.

- Vereine und Institutionen
- Bürger-Initiativen
- kirchliche und caritative Träger
- kommunale Einrichtungen

sein.

Zuwendungen an Einzelpersonen der Personengesellschaften können nicht gewährt werden.

Was kann gefördert werden?

Wir fördern grundsätzlich nur Maßnahmen, die in den Kommunen Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Lotte, Mettingen, Recke und/oder Westerkappeln umgesetzt werden.

Gefördert werden dabei Maßnahmen aus folgenden Bereichen, sofern sie nach §52 Abgabenordnung der Gemeinnützigkeit dienen:

- Umweltschutz
- Bildung und Soziales
- Sport
- Kultur

Dabei muss der Antragsteller darlegen, warum sich aus seiner Sicht die Förderwürdigkeit ergibt. Das kann beispielsweise ein besonderer Anlass oder eine außergewöhnliche Projektidee sein.

Wie wird gefördert?

Die Stadtwerke Tecklenburger Land fördert die oben genannten Zwecke ausschließlich über die Zahlung finanzieller Zuschüsse. Wer Sponsoring-Gelder von uns erhält, ist dazu verpflichtet, über die zweckentsprechende Verwendung einen Nachweis zu führen. Der Zuschuss ist zwingend für den im Sponsoringantrag angegebenen Verwendungszweck zu verwenden.

Aus einer Zuschussgewährung kann kein Anspruch auf weitere Förderungen in der Zukunft abgeleitet werden.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Stadtwerke Tecklenburger Land entscheidet dreimal jährlich über die Mittelvergabe. Die Stichtage zur Einreichung eines Sponsoring-Wunsches sind

- 28./29. Februar
- 31. Juli
- 31. Oktober

Ein Sponsoringantrag wird bei der Entscheidungsfindung nur dann berücksichtigt, wenn die eingereichten Unterlagen vollständig sind.

Alle Antragsteller werden automatisch von uns über unsere Entscheidung informiert.

Welche weiteren Pflichten haben die Empfänger?

Der Sponsoring-Empfänger muss der Stadtwerke Tecklenburger Land auf Wunsch für einen Presse- und Fototermin zur Übergabe der Fördermittel zur Verfügung stehen.

Umgehend angezeigt werden müssen:

1. wenn die Maßnahme seine Gemeinnützigkeit verliert
2. wenn das geförderte Projekt vor Verwendung des Sponsoring-Zuschusses beendet wird
3. wenn die im Sponsoringantrag angegebenen Personen nicht mehr in dem Projekt tätig sind

Wie sehen die Bewerbungsmodalitäten und die Bewerbungsfristen aus?

Es können neue Projekte oder bestehende Projekte, die fortgeführt werden sollen, mit einem standardisierten Sponsoringantrag bei den

Stadtwerken Tecklenburger Land

1. direkt über ein Online-Formular auf der Website www.sw-te.de
2. persönlich oder per Post im Kundenzentrum (Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH, Kundenzentrum, Kanalstraße 2, 49477 Ibbenbüren) eingereicht werden.

Telefonische Anfragen sowie Anfragen, die nicht über den Sponsoringantrag eingereicht werden, können bei der Auswahl leider nicht berücksichtigt werden.

Wo erhalte ich den Sponsoringantrag?

Der Sponsoringantrag steht auf der Website www.sw-te.de sowohl für den direkten Online-Versand als auch zum Download zur Verfügung.